VII D
548 c/
Ra. 73

525
192

Nachdem Martii Anno 17 worden, was massen das Wäysen-Hctori / Sacharias Kermessen zugehörige unterm 1e käuflich an sich gebracht, und Seine Königl. Mrmahligen Besitzer derselben ertheilte Privilegia, 1, in Dero gantzen Hertzogthum Magdeburg, hoheit, ingleichen denen Aemtern Rosenburg und ferirt, und zu verfügen befohlen, daß Niemand in die Sammlung derer Lumpen in den erwehntes besagten Wäysen-Hauses aber sich vorietzo bek pectiret, vielmehr eine Zeithero die Lumpen von solchen ffet worden, und dahero um dessen Erneuerung angesuchet; deferiren kein Bedencken gefunden, und wird demnach allen edienten, wie nicht weniger denen Policey- Zoll- und Land-Jegirten Patents von 5ten Martii 1726. überall und eigentlich lten Pacht-Müllers dazu angenommenen Leuten iemand Lunes zu schaffen, sich unterstehen dürfe, auch auf dem Fall eine, betroffen werden solte, nicht nur selbigen die Lumpen abneyen Ende es so fort bey der albiesigen Königl. Krieges- und Doranstaltung machen wird, daß denen Leuten, welche zu Samgestellet werde, damit dieselbe solchen auf Erfordern allezeit 1

Uhrkundlich unter vorgedruckt id geben Magdeburg den 18ten Septembr. 1733.

525
192

Nachdem mittelst eines bereits am 5ten Martii Anno 1726. publicirten Patents bekandt gemacht worden, was massen das Wäysen-Haus zu Halle die ehedem dem Mühlen-Bau-Inspectori, Sacharias Kermessen zugehörige unterm Amte Giebichenstein ohnweit Cröllwitz belegene Papier-Mühle käuflich an sich gebracht, und Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, die dem vormahligen Besitzer derselben ertheilte Privilegia, und sonderlich die priuatiue accordirte Sammlung derer Lumpen, in Dero gantzen Hertzogthum Magdeburg, disseits der Elbe, und Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, ingleichen denen Aemtern Rosenburg und Petersberg auf das Hällische Wäysen-Haus allergnädigst transferiret, und zu verfügen befohlen, daß Niemanden ausser des von dem Wäysen-Hause bestellten Müllers-Leuten die Sammlung derer Lumpen in den erwehnten Districten und Aemtern verstattet werden solte, die Directores des besagten Wäysen-Hauses aber sich vorietzo beklaget, daß solches Patent nicht allenthalben der Gebühr nach respectiret, vielmehr eine Zeithero die Lumpen von solchen Leuten, die dazu nicht bestellet gewesen, aufgekaufet, und ausser Landes geschaffet worden, und dahero um dessen Erneuerung angesuchet; Als hat die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer alhier solchen Gesuch zu deferiren kein Bedencken gefunden, und wird demnach allen und ieden Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, Magistraten, Accise- und Zoll-Bedienten, wie nicht weniger denen Policey- Zoll- und Land-Reutern alles Ernstes anbefohlen, sich hiernach und nach dem Inhalt des oballegirten Patents von 5ten Martii 1726. überall und eigentlich zu achten, und nicht zu gestatten, daß ausser des von dem Wäysen-Hause bestellten Pacht-Müllers dazu angenommenen Leuten iemand Lumpen aufzukaufen, und selbige in andere Papier-Mühlen, oder gar ausser Landes zu schaffen, sich unterstehen dürfe, auch auf dem Fall einer oder der andere, er sey fremd oder einheimisch, daß er diesen zuwider handele, betroffen werden solte, nicht nur selbigen die Lumpen abnehmen, sondern auch zu gebührender Bestrafung anhalten zu lassen, und zu solchen Ende es so fort bey der alhiesigen Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen; Gestalt dann das Wäysen-Haus zu Halle die Veranstaltung machen wird, daß denen Leuten, welche zu Sammlung derer Lumpen ausgesandt werden, iedesmal ein glaubhafter Schein ausgestellet werde, damit dieselbe solchen auf Erfordern allezeit vorzeigen können.

Uhrkundlich unter vorgedruckten Königl. Preußl. Magdebl. Krieges- und Domainen-Cammer Insiegel, und geben Magdeburg den 18ten Septembr. 1733.

L. S.

Königl. Preußl. Krieges- und Domainen-Cammer
des Hertzogthums Magdeburg.

Kg 4227
2°
(I)
ULB Halle
003 342 131
TA-FC
Nr 93 = Handschriften
Retro V

525
192

Nachdem Martii Anno 17 worden, was massen das Wäysen-Hctori / Zacharias [illegible] ige unterm le käuflich an sich ge- [illegible] Königl. Ormahligen Besitzer [illegible] Privilegia, p, in Dero gantzen [illegible]gdeburg, Hoheit, ingleichen de- [illegible]nburg und ferirt, und zu verfü- [illegible]z Niemandn die Sammlung de- [illegible] erwehntes besagten Wäysen- [illegible]orietzo bekpectirt, vielmehr ei- [illegible]n von solchen iffet worden, und dahero [illegible] angesuchet; deferiren kein Bedencken [illegible]mnach allen edienten, wie nicht weni- [illegible]l- und Land-Legirten Patents von 5ten [illegible]nd eigentlich lten Pacht-Müllers dazu [illegible]n iemand Lunes zu schaffen, sich unter- [illegible]dem Fall eine betroffen werden solte, [illegible]umpen abneyen Ende es so fort bey der [illegible]ges- und Doranstaltung machen wird, [illegible]lche zu Samgestellet werde, damit die- [illegible]dern allezeit [illegible] [illegible] vorgedruckt nd geben Magdeburg den [illegible]3.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-715938-p0010-6